

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Anreise bei Exkursionen und Lagern (besondere Schulveranstaltungen)

Sachverhalt:

Eine Klasse des Gymnasiums möchte ins Kunstmuseum St.Gallen. Darf die Lehrperson vorsehen, dass die Schülerinnen und Schüler sich morgens beim Kunsthaus einzufinden haben? Oder muss die Lehrperson den Schülerinnen und Schülern, sobald der Schulort wechselt, eine Begleitung anbieten?

Rechtslage:

Die Frage zielt darauf ab, wer die Gefahren und damit die Haftung bei der Anreise trägt. Grundsätzlich gilt, dass der Schulweg der Schülerinnen und Schüler in die Freizeit fällt und die Schule dementsprechend nicht dafür verantwortlich ist. Diese allgemeine Regel wird dann durchbrochen, wenn der Schulort bei Unterrichtsbeginn auf Anweisung der Lehrperson ausserhalb des Schulgebäudes liegt. Wird der Schulort verschoben, muss die Lehrperson eine Risikoabwägung im Einzelfall vornehmen. Eröffnen sich durch den Schulortwechsel (subjektiv) neue Gefahren, wie beispielsweise bei der Anreise in eine Stadt bei stadtungewohnten Schülerinnen und Schüler, so wäre es sorgfaltspflichtwidrig, keine Begleitung anzubieten bzw. den Treffpunkt an einen anderen Ort zu verschieben. Je nach Gefährlichkeit des Wegs muss die Lehrperson bei der Anreise zwingend dabei sein (ungeachtet der Wünsche der Schülerinnen und Schüler), ansonsten ihr – im Falle eines Unfalls – ebenfalls eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Zu beachten sind immer die individuelle Reife, die Erfahrungen und das Wissen der Schülerinnen und Schüler. Jugendliche, die keine Erfahrungen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln haben, können beim Umsteigen im Hauptbahnhof Zürich überfordert sein, auch wenn sie urteilsfähig oder gar volljährig sind. Somit gilt, dass die Lehrperson in der Regel eine Option zur begleiteten Anreise (von normalen Schulort aus) anbieten muss, ansonsten sie ihre Sorgfaltspflicht verletzt. Eine Ausnahme von dieser Regel kann in jenen Fällen gemacht werden, wo die Anreise an den besonderen Schulort bezüglich aller relevanten Eigenschaften des Schulwegs (Distanz, Terrain, Gefährlichkeit usw.) als gleichwertig wie der normale Schulweg erachtet werden kann. Hier kann auf eine begleitete Anreise verzichtet werden. In jedem Fall muss eine Gefahrenabwägung gemacht werden und im Zweifel ist eine Begleitung zu organisieren. In jedem Fall müssen alters- und characterspezifische Unterscheidungen getroffen werden; die Gleichwertigkeit von Schulwegen ist bei höherem Alter und höherer geistiger Reife der Schülerinnen und Schüler eher zu bejahen. Handelt es sich im obengenannten Beispiel also um die Kantonsschulen am Brühl oder am Burggraben St.Gallen, muss keine Begleitung angeboten werden (aufgrund der geringen Distanz zum Kunstmuseum).

Sofern Schülerinnen oder Schüler selbständig an- oder zurückreisen möchten (Auto, längeres Verweilen am Exkursionsort usw.), ist dies juristisch als Urlaub zu betrachten. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass die Schule keinerlei Haftung bei Schäden oder Unfällen übernimmt.

Als Fazit kann gesagt werden, dass die Lehrperson einen Ermessensentscheid fällen muss und hierbei entweder eine begleitete Anreise für obligatorisch erklären muss (bei komplizierten, gefährlichen Anreisen) oder eine Option zur begleiteten Anreise anbieten kann (z.B. wenn die Anreise nur für einige, wenige Schüler ungewohnt oder schwierig ist). In seltenen Fällen, wo der besondere Schulweg praktisch identisch mit dem regulären Schulweg ist, kann ganz auf eine Begleitung verzichtet werden. Eine Begleitung sollte in jedem Fall angeboten werden, wenn sie von den Schülerinnen und Schülern ausdrücklich gewünscht wird.

Rechtsgrundlage:

erstellt ha / August 2022